

# Klausuren in Echtzeit

## „Hot Chip Aua?“ (GK Strafrecht I – WS 23/24)

In der Rubrik „Klausuren in Echtzeit“ stellen wir in regelmäßigen Abständen Klausuren samt Lösungsskizze und einer ausformulierten Lösung Studierenden zur Verfügung. Dabei wird eine von Studierenden am Prüfungstermin abgefasste und zur Veröffentlichung freigegebene Lösung abgedruckt. Es handelt sich insofern um keine „Musterlösung“, sondern um eine besonders gelungene Bearbeitung (die hier abgedruckte Bearbeitung wurde mit „gut“, 15 Punkten, bewertet). Auch die in den gelben Kästchen enthaltenen Randbemerkungen sind authentisch, wurden also nicht ergänzt. Im Anschluss folgt sodann die ausformulierte und um weitere Hinweiskästchen ergänzte Lösung, die den Korrigierenden zur Orientierung zur Verfügung gestellt wurde.

### Sachverhalt

Markus (M), Sport- und Politiklehrer in Saarbrücken, ist im Internet auf die sog. Hot-Chip-Challenge aufmerksam geworden. Dabei handelt es sich um eine zu einem Internetphänomen gewordene Mutprobe, bei der die Teilnehmenden einen extrem scharf gewürzten Tortilla-Chip verzehren (der Chip enthält einen hohen Anteil der schärfsten Chili der Welt mit einem hohen Capsaicin-Wert bzw. einem durchschnittlichen Schärfegrad von 1,6 Mio Scoville; zum Vergleich: Tabasco-Sauce enthält bspw. ca. 3.000 Scoville). M findet die Idee lustig und bestellt sich einen solchen „Hot-Chip“, jedoch nicht um ihn selbst zu verzehren, sondern um dies einem seiner Kollegen anzubieten.

Nach dem nächsten Elternabend sitzt M mit seiner Kollegin Lucia (L) im Lehrerzimmer zusammen. Dabei kommt es zum Thema „scharfes Essen“ und L erzählt stolz, dass sie gerne „sehr scharf“ isst. Bei dieser Gelegenheit zückt M den gekauften Hot-Chip aus der Jackentasche und bietet L an, den Chip essen zu dürfen. Dabei warnt M, dass dieser extrem scharf sei. L kennt das Phänomen um die Hot-Chip-Challenge und weiß, wie M auch, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vor den gesundheitlichen Risiken, sowie schwankenden und teilweise extrem hohen Werten des Reizstoffs Capsaicin warnt und, dass schon einige Bundesländer einen Verkaufsverbot bezüglich des Hot-Chip erlassen haben. Trotz dieses Wissens und der Kenntnis, dass der Verzehr eines solchen Hot-Chips Gesundheitsprobleme verursachen kann, entscheidet sich die L den von M überreichten Hot-Chip zu verzehren. In der Folge kommt es bei L zu Kreislaufbeschwerden und Schleimhautreizungen, die aber nach einigen Minuten folgenlos abklingen.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von M gem. § 223 I StGB zum Nachteil der L. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.**

### **Abwandlung:**

Auch die 16-jährige Antonia (A), welche die 10. Klasse besucht, kennt die Hot-Chip-Challenge und erwirbt einen solchen Hot-Chip. Da auch A aber keine Lust hat, den Chip selbst zu essen, versucht sie den Chip einer anderen Person anzudrehen, deren Reaktion sie dann filmen und bei TikTok teilen will. Nach Schulschluss trifft sie sich mit der 10-jährigen Roberta (R), die die 5. Klasse besucht. Dabei erzählt die A der R wahrheitswidrig, sie habe vor einigen Tagen den Hot-Chip aus der Hot-Chip-Challenge verzehrt. Es sei „total wild“ und lustig gewesen, aber trotzdem nicht so scharf, wie alle meinen. Die meisten TikToker würden „komplett übertreiben“. Als A merkt, dass R Interesse hat, bietet sie ihr den mitgebrachten Hot-Chip an. R weiß zwar, dass es sich um einen scharfen Chip handelt, der auf der Zunge brennen könnte, jedoch nicht, dass dieser auch darüberhinausgehende Gesundheitsbeschwerden hervorrufen kann. Nach dem Verzehr kommt es auch bei R zu Kreislaufbeschwerden und Schleimhautreizungen sowie letztlich zu Erbrechen. Die Auswirkungen sind so heftig, dass R für einen Tag im Krankenhaus behandelt werden muss. Dass diese Beschwerden bei R auftreten können, hat die A kommen sehen, dies aber letztlich billigend in Kauf genommen.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von A gem. § 223 I StGB zum Nachteil der R. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.**

### **Teil II: Fragen**

**Frage 1:** Nennen Sie drei Kriterien, die in der Deliktstypenlehre dazu dienen, Straftatbestände zu kategorisieren; bezeichnen Sie bei jedem Kriterium die dazugehörigen (gegenläufigen) Deliktstypenpaare und nennen Sie pro Deliktstyp ein Beispiel aus dem StGB.

**Frage 2:** Wo ist das sog. „Jedermanns-Festnahmerecht“ gem. § 127 StPO im strafrechtlichen Deliktstaufbau zu verorten? Erläutern Sie zudem, welches Merkmal problematisch sein könnte und gehen Sie dabei argumentativ auf die vertretenen Positionen ein.

### **§ 127 StPO Vorläufige Festnahme**

*1) <sup>1</sup>Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. <sup>2</sup>Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.*

*(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.*

*(3) <sup>1</sup>Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.*

*(4) Für die vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes gelten die §§ 114a bis 114c entsprechend.*

## Lösungsskizze für die Korrigierende

### Ausgangsfall

#### Strafbarkeit des M

##### A. Gem. § 223 I StGB durch Verzehren lassen des Hot-Chip (-)

###### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

- Taterfolg (+)
- Tathandlung und Kausalität (+)
- Objektive Zurechnung (-)
  - Zurechnungszusammenhang? Abgrenzung eigenverantwortliche Selbstgefährdung und einverständliche Fremdgefährdung

###### IV. Ergebnis

### Abwandlung:

#### Strafbarkeit des A

##### B. Gem. § 223 I StGB durch Verzehren lassen des Hot-Chip (+)

###### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

- Taterfolg, Tathandlung und Kausalität (+)
- Objektive Zurechnung (+)
  - Einverständliche Selbstgefährdung?

###### 2. Subjektiver Tatbestand

- Dolus eventualis (+)

###### II. Rechtswidrigkeit (+)

- Rechtfertigende Einwilligung?

###### III. Schuld (+)

###### IV. Ergebnis

### C. Formalia

**(Abgegebene) Lösung, 15 Punkte:**

Gutachten

**A. Strafbarkeit des M gem. § 223 I StGB**

M könnte sich wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht haben, indem er L den scharfen Chip gegeben hat.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Zunächst müsste die Tatbestandsmäßigkeit gegeben sein.

1. Objektiver Tatbestand (TB)

Dazu musste der objektive TB gegeben sein.

a. Taterfolg

Es müsste eine Gesundheitsschädigung oder eine körperliche Misshandlung vorliegen. Eine Gesundheitsschädigung ist ein – nicht nur unerhebliches – Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen (=krankhaften) Zustands. Eine körperliche Misshandlung liegt in einer üblen unangemessenen Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit des Opfers nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Vorliegend erleidet L Kreislaufbeschwerden und Schleimhautreizungen, die nach einigen Minuten wieder abklingen.

Damit liegt eine Gesundheitsschädigung vor.

Und eine körperliche Misshandlung?

b. Tathandlung

Mit dem Anbieten des Chip liegt eine Tathandlung vor.

c. Kausalität

Nach der conditio-sine-qua-non-Formel ist die Handlung, hier das Anbieten und überreichen des Chip, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg, hier die Kreislaufbeschwerden und Schleimhautentzündungen, entfiele. Dies ist hier der Fall.

d. Objektive Zurechnung

Der Erfolg müsste auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist der Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat und sich genau diese Gefahr im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat.

Mit dem Anbieten des extrem scharfen Chip, bei dem er sich über die Folgen bewusst ist, eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen. Diese müsste sich auch im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert haben.

Welche Gefahr denn?

Bei L sind körperliche Beschwerden zwar aufgetreten, aber es könnte eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vorliegen. L müsste dafür die Tatherrschaft inne haben, keinen Willensmängeln unterliegen und geistig und sittlich imstande sein die Tragweite ihres Handelns zu erkennen, außerdem dürften lediglich ihre eigenen Sphären betroffen sein.

gut

L hat die Tatherrschaft inne und ihr Vorhaben betrifft lediglich ihre eigenen Sphären. Ebenso liegen keine Willensmängel vor, da M sie vor der Wirkung gewarnt hat und sie auch über die Folgen Bescheid weiß. Sie müsste auch noch geistig und sittlich imstande sein die Tragweite ihres Handelns einschätzen zu können.

Eine Ansicht vertritt die Auffassung, dass die Eigenverantwortlichkeit gegeben ist, wenn die Person in der Lage war ihr Handeln zu erkennen und auch keine Ausschließungsgründe vorliegen. Allein aufgrund ihrer Lebenssituation ist darauf zu schließen, dass sie keine Ausschließungsgründe besitzt. Eine andere Ansicht vertritt die Auffassung, dass die Eigenverantwortlichkeit grundsätzlich bei erwachsenen Menschen gegeben ist. Auch demnach ist die Eigenverantwortlichkeit zu bejahen. Ein Streitentscheid ist entbehrlich. Folglich liegt eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor.

schön!

Der Erfolg ist damit nicht objektiv zurechenbar.

## II. Ergebnis

M hat sich nicht wegen einer Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht.

### **B. Strafbarkeit der A gem. § 223 I StGB**

A könnte sich wegen einer Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie R den scharfen Chip überreicht

Tempus

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver TB

###### a. Taterfolg

Es müsste eine Gesundheitsschädigung oder körperliche Misshandlung vorliegen.

Definition s. oben R hat in Folge des Verzehrs Kreislaufbeschwerden und Schleimhautentzündungen erlitten und musste sogar einen Tag ins Krankenhaus. Somit liegt eine körperliche Misshandlung vor.

b. Tathandlung

Mit dem Überreichen des Chip hat A gehandelt.

c. Kausalität

s. oben

d. Objektiv Zurechenbar

Der Erfolg müsste auch objektiv zurechenbar sein.

Definition s. oben A hat mit dem Überreichen eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen.

Diese hat sich auch im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert, da R Kreislaufbeschwerden und Schleimhautentzündungen hatte. Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung könnte hier ebenfalls in Betracht kommen. Jedoch hat R unter Willensmängeln gelitten, da A sie mit wahrheitswidrigen Argumenten überzeugt hatte. Damit liegt keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor. Der Erfolg ist objektiv zurechenbar. Damit ist der objektive TB erfüllt.

Keine pauschale  
Verweisung bzgl.  
Subsumtion

Das ist zu knapp.

2. Subjektiver TB

Ebenso müsste der subjektive TB gegeben sein. A müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Vom vorsätzlichen Handeln ist auszugehen, wenn der Täter den Tatbestand willentlich in Kenntnis der Tatumstände verwirklicht hat. Vorliegend hat A die Beschwerden billigend in Kauf genommen. Sie handelte mit dolus eventualis. Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls gegeben. Damit ist die Tatbestandsmäßigkeit erfüllt.

§ 15 StGB

II. Rechtswidrigkeit

Die Handlung müsste auch rechtswidrig sein. Grundsätzlich intendiert der Tatbestand auch die Rechtswidrigkeit. Hier kommt jedoch eine Einwilligung in Betracht. Die Einwilligung ist nicht gesetzlich geregelt, aber gewohnheitsrechtlich anerkannt. Maßgebend ist das Prinzip „volenti non fit iniura“, sog. Verfassungsrechtliches Selbstbestimmungsrecht (Art. 2 I iVm. Art. 1 I GG).

gut

1. Disponibilität des geschützten Rechtsgut

R müsste über das geschützte Rechtsgut disponieren dürfen. Dies ist bei Individualrechtsgütern der Fall. Hier handelt es sich um die körperliche Unversehrtheit. Damit konnte sie darüber bestimmen.

## 2. Verfügungsbefugnis

Da es sich um ihre eigene körperliche Unversehrtheit handelt, durfte sie auch darüber verfügen.

## 3. Einwilligungserklärung

Ebenso müsste eine Einwilligungserklärung vorliegen. R nimmt den Chip an und isst ihn selbstständig. Eine Erklärung liegt damit vor.

## 4. Wirksamkeit

Die Einwilligung müsste auch wirksam sein. Dafür müsste R einwilligungsfähig und frei von Willensmängeln sein. R geht erst in die 5. Klasse und ist 10 Jahre alt. Man kann davon ausgehen, dass sie weiß wie scharfes Essen wirkt. Letztlich müsste sie auch noch frei von Willensmängeln sein. A hat ihr wahrheitswidrig erklärt, dass sie auch einen Chip gegessen hätte und dass das Vorhaben richtig lustig sei. Somit hat sie R getäuscht. Die Behandlung eines solchen Irrtums ist umstritten. Die eine Ansicht sagt, dass jeder Irrtum zur Unwirksamkeit führt. Damit wäre die Einwilligung der R unwirksam. Eine weitere Ansicht vertritt die Auffassung, dass Täuschungen unbeachtlich sind, sofern sie nicht rechtsgutbezogen sind. Da es sich hier um die Gesundheit der R dreht ist es auch rechtsgutbezogen. Damit ist die Einwilligung unwirksam.

Ein Streitentscheid ist entbehrlich, da beide Auffassungen zu dem gleichen Ergebnis führen. Die Einwilligung ist unwirksam. Damit handelte A auch rechtswidrig.

Na ja...

## III. Schuld

Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

## IV. Strafantrag

Ein erforderlicher Strafantrag gem. § 230 StGB wurde laut Bearbeitervermerk gestellt.

## V. Ergebnis

A hat sich der Körperverletzung gem. § 223 I StGB zum Nachteil der R strafbar gemacht.

wegen... strafbar  
einer... schuldig

## Teil II

### Frage 1

1. Nach der Dauer der Tat

Hängt davon ab, wie lang der Täter seine Tat andauern lässt, bzw. wann

- Dauerdelikte, § 239 StGB

- Nichtdauerdelikte, § 223 I StGB

Sich die Tat im Erfolg erschöpft hat.

2. Nach Art ihres Verhaltens

Ein Tun oder Unterlassen

- Begehungsdelikte, § 212 StGB
- Unterlassungsdelikte, § 323c StGB

3. Nach dem Verbrechen oder Vergehen

- Vergehen unter 1 Jahr Freiheitsentzug
- Verbrechen ab 1 Jahr Freiheitsentzug, § 212 StGB

Ungenau. Vergehen höchstens 5 Jahre

## Frage 2

Das „Jedermann – Festnahmerecht“ wird in der Rechtswidrigkeit verortet.

Problematisch in der Prüfung ist die Festnahmelage. Es ist umstritten, ob ein dringender Tatverdacht ausreicht oder eine strafrechtliche Tat vorliegen muss. Die Rechtsprechung vertritt die Auffassung, dass ein dringender Tatverdacht ausreicht, da der Festnehmende nur handelt, da er denkt die Umstände liegen vor. Außerdem hat nicht jedermann die geschulten Kenntnisse eines Polizisten. Die herrschende Lehre sagt es müsse eine Straftat vorliegen, da der Bürger nicht, wie die Polizei oder Staatsanwaltschaft, die Pflicht zum Eingreifen hat.

### **Votum:**

#### **A. Allgemeine Einschätzung der Klausur sowie Bewertungsparameter**

**In der vorliegenden Klausur ging es schwerpunktmäßig um die Beschäftigung mit den Voraussetzungen und der Abgrenzung von eigenverantwortlicher Selbstgefährdung und einverständlicher Fremdgefährdung bzw. rechtfertigender Einwilligung. Es wurde verlangt, diese beiden rechtlichen Konstrukte auf die Sachverhaltskonstellation sauber anzuwenden und sauber zu subsumieren. Darüber hinaus ging es um die Einhaltung der Kriterien eines strafrechtlichen Gutachtens.**

**Neben diesen inhaltlichen Anforderungen wurde – wie gewohnt – auch Wert gelegt auf eine methodisch saubere Arbeitsweise sowie auf Parameter Sprache, Stil und Struktur.**

**Die beiden Teile der Klausur stehen in einem Bewertungsverhältnis von 80/20.**

#### **B. Anmerkungen zu Ihrem Gutachten**

**Die Bearbeitung überzeugt!**

Sie gehen in der Prüfung strukturiert vor, was zu loben ist. In der Sache erkennen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen und befassen sich auch schön mit der Frage der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, wobei die Ausführungen insbesondere im Abwandlungsfall noch fundierter hätten ausfallen können. Die Abgrenzung zur einverständlichen Fremdgefährdung ist in Ordnung und im Ergebnis zutreffend.

Im Abwandlungsfall wird schön eine Einwilligung noch angesprochen.

Die Bearbeitung von Teil II gelingt gut.

### C. Gesamtbewertung

Die Bearbeitung zeigt viele positive Aspekte und ist nur durch einige wenige Auslassungen geprägt.

Es handelt sich um eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

Die Klausur ist daher zu bewerten mit

**Gut (15 Punkte)**

## Lösungsvorschlag für die Korrigierenden:

### A. Ausgangsfall

#### Strafbarkeit des M gem. § 223 Abs. 1 StGB

Indem M dem L den Hot-Chip zum Verzehr überließ, könnte er sich gem. § 223 Abs. 1 StGB wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben.

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

 **Hinweis:** Es wäre nicht vollkommen verfehlt, wenn Anfängerstudierende in ihrer ersten Klausur an dieser Stelle noch knapp (!) die Handlungsqualität des Verhaltens prüfen und unter Bezugnahme auf die Definition der strafrechtlichen Handlung schnell bejahen. Umgekehrt sollte es aber keine Punktabzüge geben.

#### a. Taterfolg

Zunächst müsste der tatbestandliche Erfolg des § 223 Abs. 1 StGB eingetreten sein. Erforderlich ist hierfür das Vorliegen einer körperlichen Misshandlung oder einer Gesundheitsschädigung. Unter körperlicher Misshandlung versteht man jede üble unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich

beeinträchtigt. M hat L einen Hot-Chip zum Verzehr überlassen. Der Chip bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Capsaicin hat bei L körperliche Reaktionen wie Kreislaufbeschwerden und Schleimhautreizungen ausgelöst. Derartige Körperreaktionen sind mit erheblichen Schmerzen verbunden und stören damit das Wohlbefinden massiv, sodass von einer körperlichen Misshandlung ausgegangen werden muss.

**💡 Hinweis:** Nicht ganz fernliegend scheint es, hier ein wenig ausführlicher auf die „Erheblichkeitsschwelle“ einzugehen, weil von einer verhältnismäßig kurzzeitigen Beeinträchtigung (wenige Minuten) auszugehen ist. Allerdings dürfte für die Erheblichkeit nicht ausschließlich die Dauer, sondern die Intensität der Schmerzen maßgeblich sein.

Unter Gesundheitsschädigung versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines wenn auch nur vorübergehenden pathologischen Zustandes. Auch diese Voraussetzungen sind mit den eingetretenen Kreislaufbeschwerden und Schleimhautreizungen der L zweifelsfrei gegeben.

### **b. Tathandlung und Kausalität**

Die Handlung des M müsste kausal für die Körperverletzung der L sein. Kausal ist eine Handlung nach der (herrschenden) *conditio-sine-qua-non*-Formel (i.S.d. Äquivalenztheorie) dann, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Die Handlung des M (Überlassen des Hot-Chip) kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die körperliche Misshandlung und die Gesundheitsschädigung der L in konkreter Gestalt entfielen. Sie ist folglich kausal im Sinne der Äquivalenztheorie.

### **c. Objektive Zurechnung**

Der Taterfolg müsste dem L auch objektiv zurechenbar sein. Ein Erfolg ist objektiv zurechenbar, wenn durch die kausale Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr (bzw. ein Risiko) geschaffen wurde, sich diese Gefahr im konkreten Erfolgseintritt realisiert und die Verwirklichung derartiger Gefahren vom Schutzzweck der Norm erfasst wird.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie es sich auf den Zurechnungszusammenhang auswirkt, dass der L sich bewusst den Gefahren, welche die sog. Hot-Chip-Challenge bzw. der Verzehr des Hot-Chips birgt, ausgesetzt hat. Es könnte sich vor diesem Hintergrund um eine eigenverantwortliche Selbst- bzw. einverständliche Fremdgefährdung handeln, die einer Zurechnung der Verletzungsfolge entgegensteht.

Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit gebietet es, dass jeder grundsätzlich nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich gemacht werden kann. Das Strafrecht soll vor

Rechtsgutsbeeinträchtigungen Dritter schützen, nicht das Opfer vor sich selbst: Schädigt oder gefährdet sich das Opfer also freiverantwortlich selbst, kann die eingetretene Rechtsgutsverletzung nicht daran beteiligten Dritten zugerechnet werden. Dies gilt v.a. dann, wenn das Opfer Tatherrschaft über den selbstschädigenden Akt hat: In diesen Fällen liegt schon keine zurechenbare Körperverletzung durch den Dritten vor.

Demgegenüber hat in den Fällen der sog. einverständlichen Fremdgefährdung der Dritte die Tatherrschaft über das Geschehen, sodass eine objektive Zurechnung grundsätzlich bejaht werden könnte, aber die Zustimmung des Opfers (ähnlich wie eine rechtfertigende Einwilligung) doch zu einem Ausschluss des Unrechts führen kann, wobei es nach herrschender Auffassung einen Unterschied machen soll, ob der Geschädigte eigenverantwortlich agiert oder unter Zuhilfenahme Dritter: Denn im letzteren Fall können besonderen Dispositionsbeschränkungen (§ 216 StGB) einer Wirksamkeit der einverständlichen Fremdgefährdung bzw. Einwilligung entgegenstehen.

 **Hinweis:** Derartige Ausführungen zu der Rechtswirkung, geschweige denn eine Darstellung der Mindermeinung sind nur von besonders guten Bearbeitungen zu erwarten. Unerlässlich ist indes, dass kurz die Rechtswirkung von Eigen- bzw. Fremdgefährdung festgestellt wird.

Da insofern von einer unterschiedlichen Rechtswirkung der beiden Rechtsinstitute auszugehen ist, muss überprüft werden, ob im vorliegenden Fall dem Grunde nach von einer Fremd- oder einer Selbstgefährdung ausgegangen werden kann.

Maßgeblich ist hierfür das Kriterium der Tatherrschaft über den gefährdenden Akt. Liegt die Handlungsherrschaft bei der Geschädigten (hier L), handelt es sich um eine Selbstgefährdung, liegt sie beim Gefährnitiator (hier M), um eine Fremdgefährdung. Vorliegend hat M der L, im Laufe eines Gesprächs über scharfe Speisen, den Hot-Chip zur Verfügung gestellt, nachdem L geprahlt hat, dass sie sehr gerne sehr scharf esse. Daraufhin nahm L den Chip und verzehrte diesen eigenhändig. Sie hatte also Handlungsherrschaft, sodass grundsätzlich eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung naheliegt.

Damit ist allerdings noch nicht entschieden, ob L sich „eigenverantwortlich“ selbstgefährdet hat. Dies setzt zunächst voraus, dass L geistig und sittlich imstande ist, die Art und Tragweite des Risikos zu überblicken, wobei die Bestimmung der Eigenverantwortlichkeit im Detail umstritten ist.

Einigkeit besteht darüber, dass ein Zurechnungsausschluss (ähnlich wie bei einer Einwilligung) lediglich in Betracht kommt, wenn die Gefährdung ausschließlich eigene Sphären betrifft, die Person geistig und sittlich imstande ist, Art und Tragweite des Risikos zu überblicken und keinen wesentlichen Willensmängeln unterliegt. Offensichtlich ist hier allein die körperliche Unversehrtheit der L betroffen, sodass ausschließlich deren Sphären betroffen sind. Als erwachsene Person kann sie die Gefahren des Verzehrs scharfer Lebensmittel ungefähr einschätzen. Was die Voraussetzungen im Übrigen betrifft, sich selbst zu gefährden, kann man analog auf die Voraussetzungen einer Einwilligung (sog. Einwilligungslösung) abstellen oder überprüfen, ob die sich selbst gefährdende Person in einem Zustand befand, das ihrer Schuldfähigkeit entgegensteht (§§ 20, 35 StGB, § 3 JGG, sog. „Exkulpationslösung“). Diese Frage kann vorliegend jedenfalls dahinstehen, als ein Zustand der L im Sinne der Exkulpationslösung zweifelsohne fernliegt, sodass lediglich zu überprüfen wäre, ob ihre Entscheidung sonstigen Willensmängeln unterliegt.

M klärte L aber vorliegend darüber auf, dass der Hot Chip „extrem scharf“ sei und L kannte sowohl das Phänomen der Challenge und die in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Warnungen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Sie hatte also volle Kenntnis darüber, dass von einem Verzehr jener Chips nicht unwesentliche gesundheitliche Risiken ausgehen. L unterlag damit keiner Fehlvorstellung über die mit dem Verzehr des Chip einhergehenden Gefahren (insb. betreffend Art, Ausmaß sowie Folgen der Rechtsgutgefahr).

Damit steht fest, dass eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung der L vorliegt, also der beschriebene Körperverletzungserfolg dem M objektiv nicht zugerechnet werden kann. Bereits der objektive Tatbestand des § 223 I StGB ist nicht erfüllt.



**Hinweis:** Bei der vorgeschlagenen Herangehensweise handelt es sich um eine Musterlösung. Weder die Reihenfolge noch der Umfang der Darstellungen sind für ein Erreichen der vollen Punktzahl notwendig. Entscheidend ist vielmehr, dass die Bearbeitung überzeugend und logisch stringent mit den Rechtsinstituten eigenverantwortliche Selbst- und einvernehmliche Fremdgefährdung umgeht und den vorliegenden Fall insoweit einer vertretbaren Lösung zuführt.

## II. Ergebnis

M hat sich nicht nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

## **B. Abwandlung:**

### **Strafbarkeit des A gem. § 223 Abs. 1 StGB**

Indem A der R den Hot-Chip zum Verzehr überließ, könnte sie sich gem. § 223 Abs. 1 StGB wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben.

## **I. Tatbestand**

### **1. Objektiver Tatbestand**

#### **a. Taterfolg, Tathandlung, Kausalität**

Parallel zum Ausgangsfall hat auch A durch das Überlassen des Hot-Chips an R eine nach der Äquivalenztheorie kausale Ursache für die körperlichen Beeinträchtigungen der R gesetzt, welche sich wiederum als körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung klassifizieren lassen.

#### **b. Objektive Zurechnung**

Fraglich ist auch hier, ob der A der Taterfolg objektiv zurechenbar ist. Auch in diesem Fall hat R den Chip selbst zu sich genommen, sodass wiederum davon ausgegangen werden könnte, dass sich R der Gefahr einer Gesundheitsschädigung selbst ausgesetzt hat, mithin ein Fall der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung vorliegt, welcher den Zurechnungszusammenhang unterbricht.

Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Abgrenzung gelten die Ausführungen zum Ausgangsfall. Somit müssten zunächst ausschließlich die Rechtsgüter bzw. -sphären der R betroffen sein, was vorliegend angenommen werden kann. Zudem müsste R geistig und sittlich imstande sein, Art und Tragweite des Risikos zu überblicken. Bereits dies erscheint bei einer 10-jährigen Schülerin keineswegs selbstverständlich: Unsere Rechtsordnung traut – was sich v.a. im Zivilrecht zeigt – Personen in diesem Alter eine „Teilnahme am Rechtsverkehr“ in gewissem Grade zu (§§ 107 ff. BGB) und sieht auch eine „Haftung“ jüngerer Menschen für ihr Fehlverhalten vor. Allerdings ist dieser Einfluss „begrenzt“ und dient v.a. dazu, den Jugendlichen an den Rechtsverkehr heranzuführen. Die sittliche Reife ist losgelöst von gesetzlichen Altersgrenzen und damit verbundenen „Rechtsfolgen“ zu betrachten, zumal hier der Verzicht auf den strafrechtlichen Schutz im Raume steht: Maßgeblich bleibt der individuelle Reifegrad an, der nicht generell, sondern in Bezug auf den konkreten Eingriff zu beurteilen ist: So können sich Unterschiede im Hinblick auf das gegenständliche Rechtsgut und die Gefahrintensität ergeben.

Vorliegend sollte über die körperliche Integrität und somit über ein hochrangiges Rechtsgut disponiert werden; zudem stehen potenzielle Folgen im Raum, die keinesfalls als nicht besonders erheblich betrachtet werden können. Angesichts dessen wären hohe Anforderungen an die Einsichtsfähigkeit zu stellen, deren Vorliegen bei einer Zehnjährigen nicht naheliegt.

 **Hinweis:** An dieser Stelle ist also die Argumentationsfähigkeit der Studierenden gefragt, zumal derartige Erwägungen zur Einsichtsfähigkeit bei Jugendlichen in dieser Ausführlichkeit nicht im Skript stehen. Insofern sind Ausführungen diesbezüglich besonders zu honorieren.

Dies könnte jedoch dahinstehen, wenn eine (eigenverantwortliche) Selbstgefährdung aus einem anderen Grunde ausscheidet. Namentlich wäre dies anzunehmen, wenn die Entscheidung der R wesentlichen Willensmängeln unterlag. A hat R wahrheitswidrig erzählt, sie selbst habe einen solchen Chip im Rahmen einer Challenge ausprobiert und es sei ein „wildes bzw. lustiges“ Erlebnis gewesen. Der Chip sei außerdem „nicht so scharf, wie alle meinen. Die meisten würde übertreiben“. Die R weiß zwar, dass der Chip scharf sein soll, ist sich aber keineswegs über die potentiellen Gesundheitsgefahren bewusst; ihre Fehlvorstellung hinsichtlich der Intensität der Rechtsgutverletzung wird durch die Falschangaben der A sogar intensiviert. Der A kommt ein deutlicher Wissensvorsprung hinsichtlich der realen für R bestehenden Gefahr zu. Sie beherrscht damit infolge dieses überlegenen Wissens das Geschehen, was einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung entgegensteht (und im Übrigen auch einer einverständlichen Fremdgefährdung). Auf die sittliche Reife der R kommt es somit nicht an.

 **Hinweis:** Insofern stellt sich hier die Besonderheit, dass der Irrtum bzw. der Willensmangel der R nicht nur zur „Tatherrschaft“ der A führt, sondern eben generell einem Unrechtsausschluss entgegensteht. Wer an dieser Stelle direkt auf die Fremdgefährdung übergeht, um sodann etwas ausführlicher die Voraussetzungen der Einwilligung „analog“ zu prüfen, begeht also keinen Fehler. Eleganter scheint es aber, bereits an dieser Stelle hervorzuheben, dass ein „Unrechtsausschluss“ generell ausscheidet, sodass weiter unten, nach oben verwiesen werden kann.

Damit lässt sich annehmen, dass sich R nicht eigenverantwortlich selbst gefährdet hat und der A der Körperverletzungserfolg objektiv zugerechnet werden kann. Der objektive Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

## 2. Subjektiver Tatbestand

Darüber hinaus müsste A vorsätzlich gem. § 15 StGB, also willentlich in Kenntnis der Tatumstände gehandelt haben. Laut Sachverhalt war A sich sowohl über die potentiellen

Auswirkungen des Hot-Chips auf die körperliche Unversehrtheit der R als auch über ihre im Vergleich zu dieser überlegenen Stellung bewusst und nahm den Eintritt der Beschwerden bei R zumindest billigend in Kauf, sodass von einem Eventualvorsatz (dolus eventualis) auszugehen ist.

## II. Rechtswidrigkeit

Ferner müsste A rechtswidrig gehandelt haben. Die Rechtswidrigkeit des Handelns wird üblicherweise durch die Tatbestandsmäßigkeit (und damit den festgestellten Gesetzesverstoß) indiziert, könnte vorliegend aber vor dem Hintergrund der Mitwirkung der R zu verneinen sein. Wie bereits dargelegt, führt das überlegene Wissen der A dazu, dass hier allenfalls eine einverständliche Fremdgefährdung in Betracht kommt, welche einer Rechtswidrigkeit des Verhaltens der A entgegenstünde. Deren Voraussetzungen entsprechen hierbei derjenigen einer rechtfertigenden Einwilligung: Somit müsste R über ein dispositionsfähiges Rechtsgut verfügen, wobei sie einwilligungsfähig sein müsste und ihre Entscheidung weder Willensmängeln unterliegen noch gegen die guten Sitten (vgl. § 228 StGB) verstoßen dürfte.

Wie bereits dargelegt, liegt aber eine wirksame Disposition über das (zweifelsohne disponible) Rechtsgut der körperlichen Integrität schon im Hinblick auf das junge Alter der R fern. Jedenfalls unterliegt R allerdings einem rechtsgutsbezogenen Irrtum, sodass es auf den Streit, ob auch darüberhinausgehend Motivirrtümer einer wirksamen Disposition bzw. Einwilligung entgegenstehen, nicht ankommt und die Zustimmung in die Fremdgefährdung als unwirksam betrachtet werden muss, sodass ein Ausschluss der Rechtswidrigkeit zu verneinen ist. A weiß auch um ihren Wissensvorsprung, geht also nicht von einer wirksamen Zustimmung aus (was zu einem vorsatz- oder schuldrelevanten Erlaubnistatbestandsirrtum führen könnte).

Im Ergebnis handelt A also rechtswidrig.



**Hinweis:** Eine ausführlichere Prüfung der Einwilligung wäre hier angesichts des Umstands, dass der zentrale Aspekt, der gegen eine wirksame, unrechtsausschließende „Fremdgefährdung“ spricht, bereits im objektiven Tatbestand zur Sprache kommt, nicht nötig. Sollten Studierende an dieser Stelle trotzdem „feingliedrig“ vorgehen, sollte dies im Rahmen der Korrektur nicht zu Punktabzügen führen.

## III. Schuld

Schuldausschließungs- bzw. -beschränkungsgründe (§§ 20, 21, 35 StGB) kommen nicht in Betracht, insb. setzt ein strafrechtlicher Vorwurf keine Volljährigkeit voraus. A ist 16 Jahre alt und somit gem. § 19 StGB strafmündig. Entschuldigungsgründe liegen gleichsam fern. R handelte schuldhaft.

## IV. Ergebnis

Indem A der R den Hot-Chip zum Verzehr überreichte, hat sie sich gem. §§ 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

## C. Formalia

Aufbau, Gutachtenstil, Argumentation/Subsumtion etc.

## Teil II

### Zu Frage 1: (vgl. Skript GK S. 58 ff.)

- Nach **Art des Verhaltens: Aktives Tun oder Unterlassen**
  - **Begehungsdelikte** (z.B. §§ 212, 223, 303 StGB): Werden durch aktives Tun begangen (die meisten Delikte des BT; im Falle eines Unterlassens nur als „unechte“ Unterlassungsdelikte i.V.m. § 13 StGB möglich)
  - **Echte Unterlassungsdelikte** (insb. §§ 138, 323c StGB): Werden durch Untätigkeit begangen und sind tatbestandlich bereits als solche ausgestaltet
- Nach **innerer Beziehung des Täters** zu der Tat: **Vorsatz/Fahrlässigkeit** (zugleich auch besondere Erscheinungsform der Straftat)
  - Vorsatzdelikte (z.B. §§ 212, 223, 303 StGB): Nach § 15 StGB alle Delikte, bei denen eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit nicht explizit angeordnet ist → Wdh: „Fragmentarischer Charakter des Strafrechts
  - Delikte mit überschießender Innentendenz (§§ 242, 253, 263 StGB)
  - Fahrlässigkeitsdelikte (insbesondere §§ 222, 229 StGB), zum Teil auch Leichtfertigkeit gefordert
  - Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen (z.B. § 315c I, III Nr.1 StGB)
- Nach **Grad der Intensität der Rechtsgutsbeeinträchtigung: Verletzung/Gefährdung**
  - **Verletzungsdelikte** (z.B. §§ 212, 223, 303 StGB) → Beschreibung von Zuständen im Tatbestand, in denen sich Rechtsgutsverletzung manifestiert (Gesundheitsschädigung, Zerstörung einer Sache)

- **Konkrete Gefährungsdelikte** (§§ 315b, 315c StGB) → „Gefährdung“ als Tatbestandsmerkmal (Wendung: „Gefahr aussetzt“, vgl. § 221 StGB; „gefährdet“ → sichtbare Gefährdung des Bezugsobjekts)
  - **Abstrakte Gefährungsdelikte** (§§ 153 ff. StGB, § 316 StGB) Beschreibung von Handlungen, die gefährlich sind ohne konkretes Verletzungsobjekt (oftmals bloße Tätigkeitsdelikte)
- Nach **sprachlicher Fassung** (rein formale Betrachtung) im Hinblick auf Beziehung von Handlung und Erfolg → **Erfolg/schlichte Tätigkeit**
- **Erfolgssdelikte** (z.B. §§ 223, 303 StGB): Erfordern im Tatbestand einen von der Handlung abgrenzbaren Erfolg: Erfolgsbegriff im Detail umstritten, meist „Verletzungserfolge“, sodass Verletzungsdelikte immer zugleich Erfolgsdelikte, aber nicht zwingend jedes Erfolgsdelikt auch zugleich Verletzungsdelikt (siehe Hinweiskasten): Auch sonstige Ereignisse, die sich losgelöst von Handlungen beschreiben lassen (Grenzübertritt, Absatz von Waren, Vereiteln der Zwangsvollstreckung/Strafverfolgung)
  - **Verhaltensgebundene Erfolgsdelikte** (§§ 240, 263 StGB): Erfordern im Tatbestand einen von der Handlung abgrenzbaren Erfolg, sind allerdings im Handlungsteil auf bestimmte Handlungen konkretisiert
  - **Schlichte Tätigkeitsdelikte** (z.B. §§ 153, 316 StGB): Knüpfen unmittelbar an eine Handlung, wobei diese ebenfalls „erfolgreich“ vorgenommen werden muss
- Nach dem **tauglichen Täterkreis**: allgemein/eingeschränkt
- **Allgemeindelikte/Jedermannsdelikte**: Können von jedermann begangen werden
  - **Sonderdelikte** (z.B. §§ 203, 331 ff. StGB): Können grundsätzlich (z.B. § 203 StGB) oder in einer qualifizierten Form (z.B. § 340 StGB, sog. unechte Sonderdelikte) nur von bestimmten Tätern begangen werden → Auswirkungen auch auf die Beteiligungsstrafbarkeit
  - **Eigenhändige Delikte** (z.B. §§ 173, 179 StGB): Der Tatbestand kann nur in Person verwirklicht werden (jedoch ist Teilnahme möglich).
- Nach dem **Zeitpunkt der Beendigung der Tat**: mit Vornahme der Tathandlung/mit Beendigung der Rechtsgutsbeeinträchtigung

- Regelfall: Nichtdauerdelikte (z.B. § 303 StGB): Der Tatunwert erschöpft sich in der erstmaligen Herbeiführung des widerrechtlichen Erfolgs/in der Vornahme der kriminalisierten Handlung
- Dauerdelikte (z.B. §§ 239, 123 StGB): Die Aufrechterhaltung des widerrechtlichen Zustandes hängt vom Willen des Täters ab, der die Tat fort dauern lassen will.
- Nach der **Verwirklichungsstufe** der Tat (zugleich auch besondere Erscheinungsform der Straftat): **Vorbereitung/Versuch/Vollendung**
  - **Vollendungsdelikt:** Sämtliche Tatbestandsmerkmale werden erfüllt
  - **Versuch:** Noch nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale sind objektiv (aber subjektiv) erfüllt, § 22 StGB
  - **Unternehmensdelikte** (vgl. § §11 I Nr. 6 307, 309 StGB): Vollendung und Versuch sind gleichgestellt
- Nach der **Schwere der Strafdrohung** (vgl. § 12 StGB): Vergehen/Verbrechen
  - Verbrechen (z.B. §§ 211, 249 StGB): Mindeststrafe 1 Jahr Freiheitsstrafe
  - Vergehen (z.B. §§ 242, 263 StGB) → besondere Relevanz für Versuchsstrafbarkeit

 **Hinweis:** Von den Bearbeitern wurden nur drei Kriterien erwartet.

### Zu Frage 2: (vgl. Skript GK S. 151 ff.)

- Das sog. „Jedermanns-Festnahmerecht“ ist im strafrechtlichen Deliktsaufbau als Rechtfertigungsgrund auf Ebene der Rechtswidrigkeit zu verorten. Umstritten ist innerhalb § 127 Abs. 1 StPO die Auslegung des Merkmals des Betroffenseins auf frischer „Tat“:
- Nach ständiger Rspr. und Teilen der Lit. genüge der dringende Tatverdacht, bzw. dass objektive Umstände diesen nahelegen und der Festnehmende aus der nach pflichtgemäßer Prüfung gewonnenen Überzeugung handele, dass die Voraussetzungen des Festnahmerechts vorliegen und ihm insb. kein Sorgfaltsverstoß vorzuwerfen sei. Für diese Auffassung spricht, dass ein „normaler Bürger“ nicht die geschulten Kenntnisse eines Polizisten hat, also von ihm erst recht nicht verlangt werden kann, dass er in kurzer Zeit überblickt, wozu Richter und sonstige geübte Juristen ggf. mehrere Wochen benötigen. Ein systematischer Vergleich zu § 127 II StPO zeigt, dass dort ebenfalls der Verdacht einer Straftat genügt. Mithin agiert der Festnehmende im Interesse der Rechtsordnung.

- Nach der h.L. genüge ein dringender Tatverdacht indes nicht aus. Stattdessen soll erforderlich sein, dass tatsächlich eine Straftat begangen worden ist. Der Wortlaut spreche anders als in § 127 II StPO ausdrücklich von einer „Tat“ und gerade nicht von einem Verdacht. Vorausgesetzt wird also eine tatsächlich begangene Tat. Nach der Gegenauffassung würde dem Festgenommenen das Irrtumsrisiko aufgebürdet und damit das Notwehrrecht genommen, da er sich mangels eines „rechtswidrigen Angriffs“ nicht zur Wehr setzen dürfte. Demgegenüber wäre der Festnehmende bei der irrtümlichen Annahme einer Straftat über die Irrtumsregeln (v.a. dem Erlaubnistatbestandsirrtum) hinreichend geschützt. Weiterhin obliegt dem „Normalbürger“ im Gegensatz zur Polizei keine rechtliche Pflicht zum Einschreiten.